

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Förderverein der Peter-Thumb-Schule Hilzingen e.V.", 78247 Hilzingen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 78247 Hilzingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Peter-Thumb-Schule in Hilzingen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 4- Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein
 - fördert die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Gemeinschaftsschule Hilzingen,
 - stärkt das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule,
 - trägt zur Verbesserung der Schulverhältnisse bei und unterstützt die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Streben sowie in ihrer kulturellen Arbeit,

- leistet finanzielle Hilfe an Klassen und auch an bedürftige Schüler bei unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
- gewährt Zuschüsse für Lehr- und Lernmittel, Geräte und Materialien über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus,
- unterstützt die Schule auch durch direkte unentgeltliche Sach- und Arbeitsleistungen bzw. durch deren Vermittlung.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Stimmberechtigung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| a) freiwilligen Austritt | b) Tod |
| c) Streichung aus der Mitgliederliste | d) Ausschluss |

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende möglich und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 6 Höhe und Verwendung der Beiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.
2. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden
 - zur Unterstützung und Finanzierung von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Maßnahmen und Veranstaltungen,
 - zur Anschaffung solcher Gegenstände, für die der Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Satzung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus der/dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und fünf Beisitzern, von denen eine/r von dem Elternbeirat und eine/r von der Gesamtlehrerkonferenz zu wählen ist.

2. Die beiden Vorsitzenden und die/der Kassierer/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei BGB-Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Beschluss des Gesamtvorstands einem BGB-Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
3. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall EUR 500,00 übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gesamtvorstands anwesend sind. Beschlüsse können auch mündlich, fernmündlich, schriftlich und fernschriftlich gefasst werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.
5. Zu den Vorstandssitzungen sind der/die Elternbeiratsvorsitzende, der/die Schulleiter/in und der/die Schulsprecher/in einzuladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie beratende Stimme.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
2. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - b) Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Kassenwarts und der Vorstandschaft,
 - c) Rücktritt des alten Vorstandes (nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters),
 - d) Wahl des neuen Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 5 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt (Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher. Die Einladung erfolgt zusätzlich durch die Versendung elektronischer Mails oder schriftlich an die zuletzt genannte Adresse.
4. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom/von der Protokollführer/in und dem/der Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09. November 1995 errichtet.

Die Neufassung des § 9 Nr. 3 in der hier abgedruckten Form wurde am 4. Dezember 1995 von allen Mitgliedern anlässlich einer außerordentlichen Versammlung einstimmig beschlossen.

Die Änderungen in §6 Nr. 1 und §8 Nr. 4 in der hier abgedruckten Form wurde am 17. März 2005 anlässlich der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die Änderungen in §1 Nr. 1 in der hier abgedruckten Form wurde am 24. März 2011 anlässlich der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die Änderungen in §1 Nr. 1 in der hier abgedruckten Form wurde am 25. März 2015 anlässlich der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die Änderungen in §1 Nr. 1 in der hier abgedruckten Form wurde am 13. April 2016 anlässlich der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die Änderungen in §6 Nr. 1 in der hier abgedruckten Form wurde am 13. April 2016 anlässlich der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die Änderungen in §8 Nr. 3 in der hier abgedruckten Form wurde am 13. April 2016 anlässlich der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die Änderungen in §9 Nr.2 in der hier abgedruckten Form wurde am 13. April 2016 anlässlich der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die Änderungen in §11 Nr.2 in der hier abgedruckten Form wurde am 13. April 2016 anlässlich der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die Änderungen in §1 Nr.2, in §8 Nr.1, 2 und 3, in §9 Nr.1,3 und 4 und in § 10 in der hier abgedruckten Form wurde am 20. März 2019 anlässlich der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.